Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Telfs

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 22. Dezember 2025**

17. **Verordnung Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag**

17. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Telfs vom 18. Dezember 2025 über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Ganztagsschulen

Aufgrund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2023, wird verordnet:

§ 1
Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Ganztagsschulen

a) Walter-Thaler-Schule

b) Josef-Schweinester-Schule

c) Mittelschule Dr. Aloys-Weissenbach

hebt die Marktgemeinde Telfs Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2
Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, 48,- Euro pro Monat

b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, 71,- Euro pro Monat

c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, 95,- Euro pro Monat

d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, 118,50 Euro pro Monat

e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, 142,- Euro pro Monat.

§ 3
Verpflegungsbeitrag

(1) Der Verpflegungsbeitrag beträgt:

a) für die Volksschulen Josef-Schweinester und August-Thielmann 5,69 Euro (brutto)

b) für die Allgemeine Sonderschule Walter-Thaler 5,69 Euro (brutto)

c) für die Mittelschule Dr. Aloys-Weissenbach 7,90 Euro (brutto)

pro Mittagessen.

§ 4

Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag für die Monate September bis Juli ist jeweils nach Monatsende zu entrichten. Für die Monate Juli und September werden aufgrund der reduzierten Betreuungstage jeweils nur 50% der Betreuungsbeiträge verrechnet.
Tritt der/die Schüler/in während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5

Ermäßigung der Beiträge

(1) Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Der/die zweite Schüler/-in einer des/der Unterhaltspflichtigen erhält 30 % Ermäßigung vom Betreuungsbeitrag.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag“ vom 3. Juli 2025, VBl. Nr. 1/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Härting